

ANHANG A

Liste der Interviewpartner

Name		Art des Interviews	Kontakt	mail	Funktion
Dr. Pavol Frič	26.11.2002, 14.00 – 15.00 Uhr	Experten- interview	Karls-Universität Prag Sozialwissenschaftliche Fakultät Celetná 20, R 217	www.fsv.cuni.cz fric@mbox.fsv.cuni.cz	Wissenschaftler Schwerpunkt: NPS- Forschung
Dr. Jaroslava Šťastná	26.11.2002, 9.45 – 10.50 Uhr	Exploratives Interview	Open Society Fund Seifertová 47, 13000 Praha 3	www.osf.cz , osf@osf.cz , stast01@pop.osf.cz	Programm-Managerin
Jiří Bárta	27.11.2002, 14.30 – 15.30 Uhr	Exploratives Interview	Nadace VIA pro místní iniciativy Jelení 200.3 118 00 Praha 1	www.nadacevia.cz jiri@nadacevia.cz	Leiter der Stiftung
Nicole Boruvka	28.11.2002, 10.00 – 10.45 Uhr	Hintergrund- interview	Friedrich-Ebert-Stiftung Prag Lazarská 6 120 00 Praha 2		Organisatorin der Konferenz „Zivilgesellschaft in den Ländern Mitteleuropas“
Mgr. Ivana Hurytová	28.11.2002, 13.00 – 13.45 Uhr	Exploratives Interview	Nadace Jana Husa Joštova 10 60200 Brno	www.vnjh.sk vnjh@janhus.anet.cz ihuryt@ics.muni.cz	Programm-Managerin
Mgr. Pavlína Kalousová	29.11.2002, 14.00 – 15.30 Uhr	Hintergrund- interview	Fórum dárců Štěpanská 61 11602 Praha 1	Kalousova@donorsforum. Cz, www.donorsforum.cz	Leiterin des Stifterforums, Mitglied des Ausschusses des RNNO für EU- Zusammenarbeit
Jitka Materová	29.11.2002, 9.00 – 10.30 Uhr	Hintergrund- interview	Center for Democracy and Free enterprise Štěpanská 18 110 00 Praha 1	www.cdfc.cz projekt@cdfc.cz , meganking@cdfc.cz	Programm-Managerin
Božena Jirků	01.12.2002, 14.00 – 15.00 Uhr	Exploratives Interview	Nadace Charty 77 Melantrichova 5 110 00 Praha 1	Charta77@mbox.vol.cz	Leiterin der Stiftung

<i>Name</i>	<i>Datum</i>	<i>Art des Interviews</i>	<i>Kontakt</i>	<i>mail</i>	<i>Funktion</i>
Josef Štogr	01.12.2002, 9.00 – 11.00 Uhr	Experten- interview	über das Beraterteam des CEE TRUST		Unabhängiger Experte, Ehemaliger Leiter der Bezirksverwaltung Prag 6
Marek Šedivý	02.12.2002, 12.00 – 13.30 Uhr	Hintergrund- interview	ICN 11000 Praha 1 Hradební 3	icn@icn.cz inform@icn.cz sediviy@icn.cz	Leiter
Dr. Milena Černá	02.12.2002, 9.00 – 9.45 Uhr	Exploratives Interview	Nadace Olgy Havlové Senovážné nám. 2 11121 Praha 1	vdv@telecom.cz	Leiterin der Stiftung, Mitglied des RNNO, Vorsitzende der Ständigen Kommission der Fachkonferenz der nichtstaatlichen NPO
Dr. Josef Kubin	02.12.2002, 10.30 – 12.00 Uhr	Exploratives Interview	Nadace Jiřího z Poděbrad Železná ul. 18 11001 Praha 1		Kontaktperson
David Stulík	02.12.2002, 14.00 – 15.00 Uhr	Exploratives Interview	NROS Jelení 196 15 11800 Praha 1	grantove@nros.cz	Programm-Manager
Dr. Hana Frištěnská	07.01.2003	Hintergrund- interview (schriftlich)	Rada nevládních neziskových organizací RNNO Úřad vlády ČR Nábřeží E. Beneše 4 118 01 Praha 1	www.vlada.cz fristenka.hana@vlada.cz	Leiterin des Rates für Nichtstaatliche Nonprofit- Organisationen beim Regierungsrat der ČR
Jan Sechter und Markéta Šmatlánová	10.12.2003, 10.00 – 11.00 Uhr	Hintergrund- interview	Botschaft der Tschechischen Republik Wilhelmstr. 44 10117 Berlin		Botschaftsrat und II. Botschaftssekretärin

ANHANG B

Gesetz Nr. 40/1964 Sammlg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung des Gesetzes Nr. 89/1996 Sammlg.

(Zákon č. 40/1964 Sb., občanský zákoník, v.z. zákona č. 89/1996 Sb.)

Übersetzung aus dem Tschechischen

§ 20b Bürgerliches Gesetzbuch (der Tschechischen Republik)

(1) Eine natürliche oder juristische Person kann einzeln oder gemeinsam eine Stiftung (Fonds) zu gemeinnützigen Zwecken errichten, insbesondere zur Förderung geistiger Werte, zum Schutz der Menschenrechte oder zu anderen humanitären Zwecken, zur Erhaltung und Gestaltung der Umwelt, zur Bewahrung natürlicher Werte und zum Schutz von Kulturdenkmälern.

(2) Eine natürliche Person kann eine Stiftung leiten und vererben.

(3) Eine Stiftung ist eine juristische Person; sie entsteht durch Registrierung beim zuständigen staatlichen Organ.

§ 20c Bürgerliches Gesetzbuch (der Tschechischen Republik)

Der Gründer gibt das Stiftungsstatut heraus, das insbesondere beinhaltet

- a) Bezeichnung und Sitz der Stiftung,
- b) Stiftungszweck,
- c) Stiftungsquellen,
- d) Arten der Mittelverwendung der Stiftung und Zuwendungsempfänger,
- e) Bestimmung eines Stiftungsverwalters und Rechtsvertreters,
- f) Art der Eigentumsverwertung beim Untergang der Stiftung.

§ 20d Bürgerliches Gesetzbuch (der Tschechischen Republik)

Die von der Stiftung gewährten Mittel sind zweckgebunden. Der Stiftungsempfänger ist verpflichtet, diese nach den festgesetzten Kriterien zu verwenden. Geschieht dies nicht, kann der Stiftungsverwalter die Rückgabe der Mittel oder Ersatz verlangen.

§ 20e Bürgerliches Gesetzbuch (der Tschechischen Republik)

- (1) Im Falle der Auflösung und des Untergangs der Stiftung gilt sinngemäß § 20a.
- (2) Nähere Bestimmungen über Stiftungen (Fonds) regelt ein Gesetz der Föderalversammlung.

ANHANG C

Auszüge aus dem Gesetz über Stiftungen und Stiftungsfonds

Nr. 227/1997 vom 3. September 1997

(Zákon o nadacích a nadačních fonděch)

Übersetzung aus dem Tschechischen

TEIL EINS

STIFTUNGEN UND STIFTUNGSFONDS

KAPITEL I

GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

§ 1

- (1) Eine Stiftung oder ein Stiftungsfonds ist gemäß diesem Gesetz ein zweckgebundener Zusammenschluss von Eigentum zur Erreichung gemeinnütziger Ziele. Ein gemeinnütziges Ziel ist insbesondere die Entwicklung geistiger Werte, der Schutz der Menschenrechte und anderer humanitärer Werte, der Schutz der Umwelt, der Kulturdenkmäler und Traditionen und die Förderung der Wissenschaft, Bildung, Körpererziehung und des Sports.
- (2) Eine Stiftung oder ein Stiftungsfonds ist eine juristische Person.
- (3) ...

§ 2

- (1) Das Stiftungskapital und das sonstige Vermögen der Stiftung bilden das Eigentum der Stiftung.
- (2) Die Stiftung nutzt zur Realisierung des Stiftungszwecks die Erträge aus dem Stiftungskapital und das sonstige Vermögen der Stiftung. Das Stiftungskapital ist der geldwerte Ausdruck der Gesamtheit der im Stiftungsregister (im weiteren nur „Register“) eingetragenen Geld- und Sacheinlagen sowie Stiftungsspenden.
- (3) Der Stiftungsfonds nutzt zur Realisierung seiner Ziele sein gesamtes Eigentum.
- (4) Als Stiftungsbeitrag⁴⁶⁸ wird im Sinne dieses Gesetzes all das verstanden, was durch die Stiftung oder dem Stiftungsfonds in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und dem Statut der Stiftung oder des Stiftungsfonds einer dritten Person zu dem Zweck gewährt wird, wofür die Stiftung oder der Stiftungsfonds eingerichtet wurden.

⁴⁶⁸ Häufig wird anstelle des Terminus „Stiftungsbeitrag“ (nadační příspěvek) der Terminus „grant“ – ähnlich dem Englischen „grant“ – benutzt.

(5) Als Stiftungsspende wird im Sinne dieses Gesetzes all das verstanden, was durch eine dritte Person der Stiftung oder dem Stiftungsfonds zur Realisierung des Stiftungszwecks gewährt wird.

...

KAPITEL IV DIE ORGANE DER STIFTUNG UND DES STIFTUNGSFONDS

Der Verwaltungsrat

§10

(1) Der Verwaltungsrat verwaltet das Eigentum der Stiftung oder des Stiftungsfonds, leitet die Tätigkeit und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung oder des Stiftungsfonds und ist Statutarorgan der Stiftung oder des Stiftungsfonds.

(2) Zum ausschließlichen Kompetenzbereich des Verwaltungsrates gehören:

- a) die Herausgabe des Statuts und die Entscheidung über dessen Änderungen,
- b) die Verabschiedung des Haushalts und dessen Änderungen,
- c) die Genehmigung der jährlichen Rechnungslegung und des Jahresberichtes über die Tätigkeit und den Haushalt (im weiteren nur „Jahresbericht“),
- d) die Entscheidung über eine Verschmelzung, sofern diese nicht durch die Stiftungsurkunde ausgeschlossen ist,
- e) die Wahl neuer Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates, gegebenenfalls des Revisors, sofern durch die Stiftungsurkunde nicht anders bestimmt und die Entscheidung über die Abberufung eines Mitgliedes aus dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat, gegebenenfalls des Revisors, sollten die Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Funktion nicht mehr erfüllt sein,
- f) die Festlegung der Höhe der Vergütung für die Ausübung der Funktion eines Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglieds, ggf. des Revisors.
- g) die Entscheidung über die Erhöhung des Stiftungskapitals.

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. ...

(2) Mitglied des Verwaltungsrates kann nur eine rechtsfähige natürliche Person sein, die unbescholten ist und keine arbeitsrechtliche oder zeitweilige Beziehung zur Stiftung oder zum Stiftungsfonds hat.

(3) ...

(4) Mitglied des Verwaltungsrates kann keine natürliche Person sein, der entsprechend dem Stiftungszweck Mittel gewährt werden. Ebenfalls kann kein Mitglied eine Statutar- oder

Kontrollorgans einer juristischen Person Mitglied sein, wenn entsprechend dem Stiftungszweck dieser juristischen Person Mittel gewährt werden.

Der Aufsichtsrat

§ 17

- (1) Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan der Stiftung oder des Stiftungsfonds.
- (2) Ein Aufsichtsrat muss bestehen, wenn das Stiftungskapital oder das Eigentum des Stiftungsfonds mehr als 5.000 000 Kč beträgt. In den übrigen Fällen kann ein Aufsichtsrat eingerichtet werden, sofern von der Stiftungsurkunde oder dem Statut der Stiftung oder Stiftungsfonds vorgesehen.
- (3) ...

§ 19

- (1) Die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds ist unvereinbar mit der Funktion eines Verwaltungsratsmitglieds oder einer vertretungsberechtigten Person.

KAPITEL V

VERWENDUNG DES EIGENTUMS DER STIFTUNG UND DES STIFTUNGSFONDS

...

§ 23

- (1) Die Stiftung oder der Stiftungsfonds darf nicht im eigenen Namen unternehmerisch tätig werden, mit Ausnahme der Anmietung von Immobilien, der Veranstaltung von Lotterien, Tombolas, öffentlicher Sammlungen, kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher und Bildungsaktionen.
- (2) Das Eigentum der Stiftung darf nicht verpfändet werden und nicht als Sicherheit für Verbindlichkeiten dienen.
- (3) Das Stiftungskapital darf während des Bestehens der Stiftung nicht entfremdet werden. Finanzielle Mittel, die Bestandteil des Stiftungskapitals sind, müssen auf einem Sonderkonto bei einer Bank deponiert werden oder können für den Ankauf von staatlich emittierten Wertpapieren oder von Wertpapieren mit staatlicher Bürgschaft verwendet werden. Diese finanziellen Mittel können nicht geliehen werden.
- (4) Die Stiftung darf sich nur an unternehmerischen Tätigkeiten von Aktiengesellschaften beteiligen. Der gesamte Beteiligungsumfang an Aktiengesellschaften darf 20% des Stiftungseigentums nach Abzug des Wertes des Stiftungskapitals nicht überschreiten. Die Stiftung darf öffentlich handelbare Wertpapiere von Aktiengesellschaften nur auf öffentlichen

Märkten kaufen und verkaufen. Der Handelsanteil der Stiftung am Eigentum einer Aktiengesellschaft darf 20% nicht überschreiten.

...

KAPITEL VII AUSLÄNDISCHE STIFTUNGEN UND AUSLÄNDISCHE STIFTUNGSFONDS

§ 27

(1) Eine juristische Person mit Sitz außerhalb des Territoriums der Tschechischen Republik, die nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat (im weiteren nur „ausländische Stiftung“), eine Stiftung oder ein Stiftungsfonds ist, kann auf dem Territorium der Tschechischen Republik unter den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang tätig werden wie eine Stiftung, die gemäß vorstehendem Gesetz errichtet wurde, sofern dies nicht durch dieses oder ein anderes Gesetz anders bestimmt wurde.

ANHANG D

Typologisierung nichtstaatlicher Nonprofit-Organisationen in Tschechien

Organisationsform	Zivile Vereinigung (Občanské združení)	Gemeinnützige Gesellschaft (Obecně prospěšná společnost)	Stiftung (Nadace)	Stiftungsfonds (Nadační fond)
Definition	Vereinigung natürlicher und juristischer Personen zur Durchsetzung gemeinsamer Interessen; mitgliederorientiert	Gewährung gemeinnütziger Dienste für alle zu gleichen Bedingungen; Keine Gewinnverteilung – Gewinn wird zur Finanzierung weiterer Projekte genutzt	Zusammenschluss von Eigentum zur Realisierung gemeinnütziger Ziele, insbesondere der Entfaltung geistiger Werte, Schutz der Menschenrechte, Umweltschutz, Denkmalschutz, Förderung von Wissenschaft, Bildung und Sport; Stiftungsbeiträge werden aus Erträgen des Stiftungskapitals und weiteren Eigentums der Stiftung gewährt	Zusammenschluss von Eigentum zur Realisierung gemeinnütziger Ziele; Der Stiftungsfonds hat kein Stiftungskapital und kann zur Umsetzung des Stiftungszwecks das gesamte Eigentum einsetzen.
Registrierung	Durch das Innenministerium auf Grundlage der Satzung und des Antrags zur Registrierung	Durch das Gebietsgericht (entsprechend dem Sitz der Gesellschaft) im Register für Gemeinnützige Gesellschaften nach Vorlage des Antrags auf Eintragung	Durch das Gebietsgericht (entsprechend dem Sitz der Stiftung) im Register für Stiftungen und Stiftungsfonds nach Vorlage des Antrags auf Eintragung	Durch das Gebietsgericht (entsprechend dem Sitz der Stiftung) im Register für Stiftungen und Stiftungsfonds nach Vorlage des Antrags auf Eintragung
Dokumente	Satzung	Statut	Statut	Statut

	Zivile Vereinigung (Občanské združení)	Gemeinnützige Gesellschaft (Obecně prospěšná společnost)	Stiftung (Nadace)	Stiftungsfonds (Nadační fond)
Organe	Höchstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Exekutivorgan ist der Ausschuss (Rat oder Vorsitz) mit einem Vorsitzenden	Verwaltungsrat, Aufsichtsrat oder Revisor und Leiter	Verwaltungsrat, Aufsichtsrat oder Revisor und Leiter	Verwaltungsrat, Aufsichtsrat oder Revisor und Leiter
Auflösung	freiwillige Auflösung oder Verschmelzung mit einer anderen Vereinigung durch Beschluss des Innenministeriums der ČR	durch Ablauf des bei Gründung vorgesehenen Zeitraums, durch Erreichung des bei Gründung vorgesehenen Ziels, durch Auflösungsbeschluss des Verwaltungsrates oder des Gerichts, durch Verschmelzung oder Abspaltung, durch Konkurserklärung	durch Erreichung des bei Gründung vorgesehenen Ziels, durch Beschluss des Verwaltungsrates über Verschmelzung, durch Auflösungsbeschluss des Gerichts, durch Konkurserklärung	durch Erreichung des bei Gründung vorgesehenen Ziels, durch Beschluss des Verwaltungsrates über Verschmelzung, durch Auflösungsbeschluss des Gerichts, durch Konkurserklärung
Mindesteinlage	Keine; Mitgliedsbeiträge	keine	Stiftungskapital Mindestens 500 000 Kč	Unbestimmte Einlage
Unternehmerische Aktivitäten	- dürfen nicht primäres Ziel der Vereinigung sein, nur Mittel zur Zielerreichung	- können als Nebentätigkeit ausgeübt werden und sollten zur effektiven Nutzung des Eigentums führen Qualität, Umfang und Zugang zu gemeinnützigen Diensten dürfen nicht beschränkt werden	- sind ausgeschlossen Ausnahmen: Anmietung von Immobilien, Durchführung von Lotterien, Tombolas und öffentlichen Sammlungen, Durchführung von Kultur-, Sport- und Bildungsveranstaltungen, Anteil an Aktiengesellschaften im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang	sind ausgeschlossen Ausnahmen: Anmietung von Immobilien, Durchführung von Lotterien, Tombolas und öffentlichen Sammlungen, Durchführung von Kultur-, Sport- und Bildungsveranstaltungen

	Zivile Vereinigung (Občanské združení)	Gemeinnützige Gesellschaft (Obecně prospěšná společnost)	Stiftung (Nadace)	Stiftungsfonds (Nadační fond)
Rechnungswesen / Audit	Doppelte Buchführung bei unternehmerischen Aktivitäten oder Gesamteinnahmen über 3 Mio. Kč p.a., darunter Einfache Buchführung	Doppelte Buchführung bei Nebentätigkeiten oder Gesamteinnahmen über 3 Mio. Kč p.a., sonst Einfache Buchführung Durchführung eines Audits <ul style="list-style-type: none"> - wenn kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde - wenn der Reingewinn 10 Mio. Kč übersteigt - wenn öffentliche Zuschüsse über 1 Mio. Kč übersteigen Vorlage des Jahresabschlusses bis zum 30.06. des Folgejahres	Doppelte Buchführung Pflichtaudit Vorlage des Jahresabschlusses bis zum 30.06. des Folgejahres	Doppelte Buchführung bei Einnahmen über 3 Mio. Kč p.a., darunter Einfache Buchführung möglich Durchführung eines Audits, wenn das Eigentum oder der Gesamtbetrag der Einnahmen oder Ausgaben 3 Mio. Kč übersteigen Vorlage des Jahresabschlusses bis zum 30.06. des Folgejahres
Rechtliche Grundlage	Gesetz Nr. 83/1990 Sammlg., über die Vereinigung von Bürgern	Gesetz Nr. 248/1995 Sammlg., über Gemeinnützige Gesellschaften	Gesetz Nr. 227/1997 Sammlg., über Stiftungen und Stiftungsfonds	Gesetz Nr. 227/1997 Sammlg., über Stiftungen und Stiftungsfonds

Organisationsform	Kirchen und religiöse Vereinigungen (Církev a náboženské společnosti)	Politische Parteien (Politické strany)	Interessenverbände natürlicher und juristischer Personen (Zájimová sdružení fyzických a právnických osob)
Definition	Vereinigung natürlicher und juristischer Personen zur Durchsetzung gemeinsamer Interessen; mitgliederorientiert	Vereinigung natürlicher Personen zur Durchsetzung gemeinsamer Interessen; mitgliederorientiert	Vereinigung natürlicher und juristischer Personen zur Durchsetzung gemeinsamer ggf. berufsspezifischer Interessen; mitgliederorientiert
Registrierung	Durch das Innenministerium Voraussetzung: Bekenntnis von 10.000 Personen mit ständigem Aufenthalt in der ČR oder von 500 Personen, wenn die Kirche Mitglied im Weltkirchenrat ist	Durch das Innenministerium unter Vorlage von mind. 1000 Unterschriften und des vorbereiteten Statuts	Entsprechend der Regelung in Einzelgesetzen Gebietsgerichte
Gründungsdokumente	Statut	Satzung	Schriftlicher Gründungsvertrag, verabschiedet auf konstituierender Mitgliederversammlung, Statut
Organe	k.A.	Höchstes Parteiorgan: Kongress, Vorstand, Geschäftsführung mit Vorsitzendem, Kontroll- und Revisionskommission und Schiedskommission	Mitgliederversammlung
Auflösung	Durch Löschung aus dem Register im Ministerium für Kultur	Durch eigenen Beschluss oder Gerichtsbeschluss	Durch Löschung aus dem Register

	Kirchen und religiöse Vereinigungen (Církev a náboženské společnosti)	Politische Parteien (Politické strany)	Interessenverbände natürlicher und juristischer Personen (Zájimová sdružení fyzických a právnických osob)
Mindesteinlage	keine; Mitgliedsbeiträge	keine; Mitgliedsbeiträge	keine; Mitgliedsbeiträge
Unternehmerische Aktivitäten	gestattet, bedürfen einer Regelung im Statut und müssen mit der Verfassung im Einklang stehen	Nicht gestattet; Unternehmensgründungen in eingeschränkt möglich (z.B. in Verlags- und Werbebranche, Durchführung von Lotterien, Tombolas, Kulturveranstaltungen)	Nicht gestattet
Rechnungswesen	Doppelte Buchführung	Kongress entlastet nach Vorlage des Jahresabschlussberichts die Geschäftsführung (výkonná rada)	Doppelte Buchführung
Rechtliche Grundlage	Gesetz Nr. 308/1991 Sammlg., über die Glaubensfreiheit und die Stellung von Kirchen und Religionsgemeinschaften, Gesetz Nr. 161/1992 Sammlg., über die Registrierung von Kirchen und Religionsgemeinschaften	Gesetz Nr. 424/1991 Sammlg., über die Vereinigung von politischen Parteien und politischen Bewegungen und Gesetzesnovelle Nr. 340/2000 Sammlg.	Gesetz Nr. 513/1991 Sammlg., Handelsgesetzbuch, Einzelgesetze zur Regelung der Stellung von Berufskammern

Eigene Darstellung

ANHANG E

Vom Stifterforum geführte Stiftungen in der Kategorie „Entwicklung des Nonprofit-Sektors“ Aus dem NIF erhaltene Beiträge

Stiftung	Gründung	Adresse	Kontakt	Mittel aus dem NIF in Tsd. Kč	Angestellte/ Freiwillige
Komunitní nadace Ústí nad Labem	1996	Horova 1262.6, 40001 Ústí nad Labem	komunadul@mbox.vol.cz , Tomáš Krejčí	6.477 + 13.417	k.a.
Nadace dětských domovů	1999	Americká 18, 12000 Praha 2	Ing. Aleš Donner, cetus@cetus.cz		1/8
Nadace FUTURUM		-	-	-	-
Nadace Charty 77	1990	Melantrichová 5, 11000 Praha 1	Božena Jírků, charta77@mbox.vol.cz	24.474 + 18.435	9/45
Nadace ICN	1998	Hradební 3, 11000 Praha 1	Ing. Petr Pajas, inform@icn.cz	7.460 + 0	0/k.a.
Nadace Jana Pivečky	1996	Horní nám.111, 76321 Slavičín	Božena Filáková, pivecka@pivecka.cz		0/4
Nadace Jindřicha a Ičky Waldesových		-	-	-	-
Nadace Komerční banky a.s. – Jistota		-	-	-	-
Nadace na ochranu fauny Evropy		-	-	-	-
Nadace Open Society Fund Praha (OSF)	1992	Seifertova 47, 13000 Praha 3	Dr. Jaroslava Šťastná, osf@osf.cz	26.186 + 20.399	k.a.
Nadace PRECIOSA (Unternehmenstiftung)	1993	Opletalová 17, 46667 Jablonec nad Nisou	info@nadace.preciosa.cz	22.481 + 18.762	2/10
Nadace pro obnovu a rozvoj Krušných hor a Poohří Renesance 21	1997	Hrdinů 1157, 43111 Jirkov	Jan Mrzilek, mrzilek@seznam.cz		0/21
Nadace pro rozvoj a podporu námořní přepravy a komunikace		-	-	-	-
Nadace pro záchranu a obnovu Jizerských hor	1998	Ohrazenice 119, 51101 Turnov	Dr. Blažena Hušková, Dr. František Pelc, jizerky@iol.cz	8.412 + 15.708	0/4
Nadace rozvoje občanské společnosti (NROS)	1993	Jelení 196.15, 11800 Praha 1	Dr. Hana Šilhánová, nros@nros.cz	38.810 + 19.526	12/1
Nadace VIA pro místní iniciativy	1997	Jelení 200.3, 11800 Praha 1	Jiří Bárta, via@nadacevia.cz	0 + 16.908	12/k.a.

Purkyňová nadace	1998	Zlatina 11, 41117 Libochovice	Dalibor Černý, nadace@seznam.cz		1/5
Výbor dobré vůle – Nadace Olgy Havlové	1998	Senovážné nám. 2, 11121 Praha 1	MUDr. Milena Černá, ředitelka	24.474 + 18.435	5/12
Vzdělávací nadace Jana Husa	1998	Joštova 10, 60200 Brno	Mgr. Ivana Hurytová	29.038 + 18.217*	3/12

Quelle: Eigene Darstellung

nach http://wtd.vlada.cz/files/rvk/rnno/nif_tabulka.pdf und <http://www.icn.cz/dbnno/asp/oneinfo.asp?> vom 13.03.2004

* Die hervorgehobenen Zahlen sind Beträge, die zweckgebunden für die Entwicklung des Nonprofit-Sektors und die Entfaltung des regionalen und kommunalen Engagements zugeteilt wurden. Die ohne Gründungsjahr aufgeführten Stiftungen finden sich nicht in der vom ICN gepflegten Datenbasis für Nonprofit-Organisationen.

ANHANG F

Zuschuss zum Stiftungskapital aus dem NIF I und NIF II

<i>Stiftung</i>	<i>Adresse</i>	<i>NIF I Bereich</i>	<i>Zuschuss zum Stiftungskapital in Tsd. Kč</i>	<i>NIF II Bereich</i>	<i>Zuschuss zum Stiftungskapital in Tsd. Kč</i>
Olga-Havlova-Stiftung	Senovážné nám. Ě 11121 Praha 1	Soziales und Humanitäres	24.474	Soziales und Humanitäres	18.435
Stiftung Charta 77	Melantrichova 5 11000 Praha 1	Soziales und Humanitäres	24.474	Soziales und Humanitäres	18.435
Stiftung Preciosa	Opletalova 17 46667 Jablonec nad Nisou	Soziales und Humanitäres	22.481	Bildung	18.762
Stiftung für Knochenmark- transplantation	FN Plzen, Alej Svobody 80 30460 Plzen	Gesundheit	20.947	Gesundheit	11.672
Karl-Pavlik-Stiftung	Vídenská 1958 14021 Praha 4	Gesundheit	14.767	Gesundheit	8.727
Stiftung zur Förderung der Gesundheit	Masarykovo nám. 6 73301 Karviná-Frynštát	Gesundheit	13.825	Soziales und Humanitäres	11.672
Stiftung Gesundheit für Mähren	Hoppova 24 6020 Brno	Gesundheit	13.458	Gesundheit	7.963
Stiftung Kreuzung 1)	Křenová 40 60200 Brno	Gesundheit	8.431	-	-
Stiftung Tschechischer Musikfonds	Besední 3 118 00 Praha 1	Kultur	24.158	Kultur	18.871
Stiftung Tschechischer Literaturfonds	Pod nuselskými schody 3 12000 Praha 2	Kultur	23.720	Kultur	18.108
Stiftung Bürgerforum	Ječná 25 12000 Praha 2	Kultur	23.551	Denkmalschutz	16.035
Stiftung zur Entwicklung der Zivilgesellschaft	Jelení 196 15 11800 Praha 1	Menschenrechte	38.810	Menschenrechte	19.526
Stiftung Partnerství	Panská 7 60200 Brno	Umwelt	38.810	Umwelt	19.744

<i>Stiftung</i>	<i>Adresse</i>	<i>NIF I Bereich</i>	<i>Zuschuss zum Stiftungskapital in Tsd. Kč</i>	<i>NIF II Bereich</i>	<i>Zuschuss zum Stiftungskapital in Tsd. Kč</i>
Bildungsstiftung Jan Hus	Joštova 10 60200 Brno	Bildung	29.038	Entwicklung des Nonprofit-Sektors	18.217
Stiftung Open Society Fund Praha	Seifertova 47 13000 Praha 3	Bildung	26.186	Menschenrechte	20.399
Stiftung Josef, Marie und Zdenka Hlavkovy	Vodičkova 736 17 11000 Praha 1	-	-	Bildung	15.381
Stiftung Euronisa	Rumjancevova 3 46001n Liberec	Sonstiges	10.459	Soziales und Humanitäres	14.944
Stiftung ADRA – Adventistische Stiftung für Hilfe und Entwicklung	Peroutkova 570 83 15000 Praha 5	Sonstiges	10.083	Soziales und Humanitäres	12.108
Stiftung CERGE-EI	Politických vězňů 7 11121 Praha	Sonstiges	9.491	Bildung	
Stiftung 700 Jahre Plzen	Nám. Republiky 30632 Plzen	Sonstiges	8.812	Kultur	
Stiftung für die Erhaltung und Erneuerung des Isargebirges	Ohrazenice 119 51101 Turnov	Sonstiges	8.412	Umwelt	
Stiftung BONA	Ústavní 91 18100 Praha	Sonstiges	7.492	Soziales und Humanitäres	
Stiftung ICN	Hradební 3 11000 Praha	Sonstiges	7.460	-	-
Olivovoa Stiftung	Olivova 224 25101 Říčany	Sonstiges	7.396	Gesundheit	
Stiftung des Professor Vejdovský	Nám. Přemysla Otakara 777, 78401 Litovel	Sonstiges	6.701	Bildung	
Kommunale Stiftung Ústí nad Labem	Horova 1262 6 40001 Ústí nad Labem	Sonstiges	6.477	Regional- und Kommunalförderung	
Stiftung Patriae	Devonská 1 15200 Praha	Sonstiges	6.061	-	-
Stiftung Unser Kind	Ústavní 91 95 18100 Praha	Sonstiges	5.917	Menschenrechte	
Stiftung Barock Theater des Schlosses Český Krumlov	Zámek 59 38101 Český Krumlov	Sonstiges	5.565	Denkmalschutz	

<i>Stiftung</i>	<i>Adresse</i>	<i>NIF I Bereich</i>	<i>Zuschuss zum Stiftungskapital in Tsd. Kč</i>	<i>NIF II Bereich</i>	<i>Zuschuss zum Stiftungskapital in Tsd. Kč</i>
Purkynova Stiftung	Slatina 11 41117 Libochovice	Sonstiges	5.389	Denkmalschutz	
Stiftung Sportjugend	Kopeckého sady 11 30135 Plzen	Sonstiges	5.341	Sonstiges	
Stiftung Universitats Masarykiana	Žerotínovo nám. 9 60177 Brno	Sonstiges	5.125	Bildung	
Stiftung des St. Franziskus von Assisi	Soběšická 60 61400 Brno	Sonstiges	4.822	-	-
Stiftung Bohemiae 2)	Nádražní 28 15000 Praha	Sonstiges	4.422	-	-
Stiftung Rudolf Löwi für die Erhaltung der Pilsener Synagogen	Smetanovy sady 30137 Plzen	Sonstiges	3.358	-	-
Stiftung Mariastar Humanita	Čajkovského 13 13000 Praha	Sonstiges	3.054	-	-
Stiftung Fußballinternationalisten	Kozi 7 11000 Praha	Sonstiges	2.263	Soziales und Humanitäres	11.563
Stiftung Prager Kammerphilharmonie	Krocínova 1 11000 Praha	Sonstiges	1.543	-	-
Bibliothekienstiftung	Kounicova 1 60187 Brno	Sonstiges	1.023	-	-
Stiftung LANDEK Ostrava	Prokešovo nám. 6 72830 Ostrava	-	-	Kultur	10.690
Krankenhausstiftung Jablonec nad Nisou	Nemocniční 15 46601 Jablonec nad Nisou	-	-	Gesundheit	8.509
Stiftung Tomáš Bati	Gahurova 292 76001 Zlín	-	-	Bildung	9.163
Stiftung Kunst für Gesundheit	Dlouhá 36 11000 Praha	-	-	Gesundheit	8.727
Kultur- und Sportstiftung der Stadt Náchod	Masarykovo nám. 40	-	-	Kultur	10.799
Stiftung VERONICA	Panská 9 60200 Brno	-	-	Umwelt	13.090

<i>Stiftung</i>	<i>Adresse</i>	<i>NIF I Bereich</i>	<i>Zuschuss zum Stiftungskapital in Tsd. Kč</i>	<i>NIF II Bereich</i>	<i>Zuschuss zum Stiftungskapital in Tsd. Kč</i>
Stiftung Künstlerleben	Senovážné nám. 23 11882 Praha	-	-	Kultur	17.017
Stiftung des Jedliček Instituts	V Pevnosti 4 12841 Praha	-	-	Soziales und Humanitäres	18.108
Stiftung Tierschutz	Olbrachtova 3 14000 Praha	-	-	Umwelt	10.908
Stiftung Tschechischer Kunstfonds	Voršilská 3 11000 Praha	-	-	Kultur	17.235
Stiftung für Gegenwartskunst	Jelení 9 11800 Praha			Kultur	15.272
Stiftung VIA	Jelení 200 11800 Praha	-	-	Regional- und Kommunalförderung	16.908
Stiftung „CS CABOT“	Masarykova 753 75727 Valašské Meziříčí	-	-	Kinder, Jugend, Familie	10.908
Stiftung Mezinárodní potřeby	Náchodská 131 19300 Praha 9	-	-	Kinder, Jugend, Familie	12.981
Stiftung Gymnasium Vyškov	Komenského 16 68201 Vyškov	-	-	Bildung	10.690
Stiftung der Schwestern des Heiligen Karl Boromajský	Malostranské nám. 3 11800 Praha	-	-	Soziales und Humanitäres	15.381
Stiftung Metabolismus und Gerontologie	Na Břehách 394 50011 Hradec Králové	-	-	Bildung	10.472
Stiftung zur Unterstützung der Feuerwehr in der ČR	Husova 300 58222 Přibyslav	-	-	Regional- und Kommunalförderung	12.108
Stiftung Orientierungslauf	Těšínská 4 61000 Brno	-	-	Kinder, Jugend, Familie	10.908
Stiftung Bau einer Jugendbegegnungsstätte in Brno	Pohankova 18 62800 Brno	-	-	Kinder, Jugend, Familie	13.854
Stiftung Pangea	Václavské nám. 11000 Praha	-	-	Bildung	7.527
Stiftung Arbor Vitae	Lohniského 850 13 15200 Praha	-	-	Menschenrechte	11.236

<i>Stiftung</i>	<i>Adresse</i>	<i>NIF I Bereich</i>	<i>Zuschuss zum Stiftungskapital in Tsd. Kč</i>	<i>NIF II Bereich</i>	<i>Zuschuss zum Stiftungskapital in Tsd. Kč</i>
Tschechische Architekturstiftung	\betlémské nám. 5A 11000 Praha	-	-	Kultur	15.599
Stiftung Wilde Gans	Jižní III 870 29 14100 Praha	-	-	Soziales und Humanitäres	12.981
Stiftung Kinderhirn	Na Rybníčku 1365 10 12000 Praha	-	-	Gesundheit	17.781
Stiftung Tereza Maxová	Jankovcova 2 7 17088 Praha	-	-	Kinder, Jugend, Familie	16.253
Dagmar und Václav Havel Stiftung VIZE 97	Královská zahrada 50 11908 Praha	-	-	Soziales und Humanitäres	17.890
Stiftung Javorník	Týnský Dvůr 12 11000 Praha	-	-	Gesundheit	9.054
F-Stiftung	Nám. W. Churchilla 1938 4 13011 Praha	-	-	Bildung	12.217
Stiftung Čapik v Putimi	Putim 81 39701 Písek	-	-	Regional- und Kommunalförderung	9.163
Stiftung DUHA	Kpt. Jaroše 324 65101 Trutnov	-	-	Soziales und Humanitäres	13.963
Kultur- und Umweltstiftung der Stadt Letovice	Masarykovo nám. 210 19 67961 Letovice	-	-	Kultur	9.054
Stiftung Sicheres Olomouc	Ul.28 října 2 77200 Olomouc	-	-	Sonstiges	8.290
Stiftung Kardiozentrum České Budějovice	U Tří lvů 4 37001 České Budějovice	-	-	Gesundheit	7.309
Gesamt	73 Stiftungen	38 Stiftungen (davon 21 regionale Stiftungen)	483.796	64 Stiftungen (davon 32 regionale Stiftungen)	851.922

1) Die Stiftung Kreuzung hat den Zuschuss aus der ersten Etappe incl. der erzielten Gewinne an den FNM zurückgegeben.

2) Die Stiftung Bohemiae befindet sich in Liquidation und wird den NIF-Zuschuss zurückgeben.

Eigene Darstellung nach: <http://wtd.vlada.cz/files/rvk/rno/nif-tabulka.pdf>

ANHANG G

Sachzielentwurf zum Gesetz über die Steuerassignation

Übersetzung aus dem Tschechischen (in Auszügen)

(Die Unterstreichungen im Text wurden von der Verfasserin vorgenommen.)

1. Überblick über die Rechtsvorschriften in Verbindung mit dem Sachziel

Die Problematik der Steuerassignation ist in der tschechischen Rechtsordnung bisher ungelöst. Die Möglichkeit zur Gewährung von Steuerassignationen wurde mit der Gesetzesnovelle Nr. 586/ 1992 Sammlg., über die Einkommensteuer in der Fassung nachfolgender Vorschriften, gewährt.

Das Gesetz Nr. 337/1992 Sammlg., über die Verwaltung von Steuern und Gebühren, in der Fassung nachfolgender Vorschriften, legt die Grundprinzipien, Rechte und Pflichten der Steuersubjekte und Steuerverwalter (Finanzämter) bei der Durchführung der Steuerkontrolle fest, die auch bei der Durchführung der Kontrolle über die Verwendung der gewährten Steuerassignationen durch die einzelnen Assignationsempfänger bindend sein sollen.

2. Ausgangslage bei der Erstellung des Sachzielentwurfs des Gesetzes

Der Sachzielentwurf des Gesetzes über Steuerassignationen wird im Zusammenhang mit der Novelle des Einkommensteuergesetzes vorgelegt. Die Assignation ermöglicht den Steuerzahlern als natürliche Personen 1% der Einkommensteuer an juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Sitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik abzuführen (Steuerassignation). Das Sachziel des Gesetzes wird in § 16a Einkommensteuergesetz umgesetzt.

Steuerassignationen wurden ursprünglich in sehr religiös orientierten Ländern (Spanien 1988, Italien 1990) diskutiert und als eine Möglichkeit zur Finanzierung der Kirchen eingeschätzt. Ohne Beachtung dieser geschichtlichen Ausgangslage begann man in den mittel- und osteuropäischen Ländern allmählich, die Steuerassignation in einem anderen Kontext zu diskutieren, und zwar als Instrument zur Förderung der Zivilgesellschaft. Derzeit gibt es Steuerassignationsgesetze zur Finanzierung des nichtstaatlichen Nonprofit-Sektors in Ungarn, der Slowakei, Litauen, Polen und Rumänien.

In der Slowakei besteht die Möglichkeit zur Steuerassignation seit 2001 gemäß dem Einkommensteuergesetz, dessen Novelle den Steuerzahlern als natürliche Personen gestattet, 1% der gezahlten Einkommensteuer an bestimmte juristische Personen zu gemeinnützigen Zwecken abzuführen. Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind

mindestens 20 slowakische Kronen anzuweisen. 2003 wurde die Assignationsmöglichkeit auf juristische Personen erweitert und der Betrag auf 2% der Einkommensteuer erhöht. Der Anweisende muss seiner Steuerpflicht zu einem bestimmten Termin nachgekommen sein. Die Assignation kann nur an eine Nonprofit-Organisation angewiesen werden, die die vom Gesetz gestellten Ziele erfüllt und diese Mittel für vorab definierte Zwecke verwendet. Der Empfänger der Assignation muss den Nachweis erbringen, dass er keine Steuer- und Versicherungsschulden hat und muss für die Assignationen ein gesondertes Bankkonto führen. Die Notarkammer führt ein Verzeichnis der Empfangsberechtigten. Nach veröffentlichten Angaben des Amts für Steuern der Slowakischen Republik erhielten im Jahr 2001 3928 Organisationen eine Steuerassignation; insgesamt wurden 102 Mio. slowakische Kronen assigniert. Im Durchschnitt betrug der angewiesene Betrag 26.000 slowakische Kronen. Im Jahr 2003 erhielten 3334 nichtstaatliche Nonprofit-Organisationen insgesamt 97 Millionen 70.228 Slowakische Kronen.

In Ungarn wurde die Steuerassignation in Höhe von 1% für Nonprofit-Organisationen im Jahr 1996 eingeführt, weitere 1% für Kirchen und kirchliche Organisationen im Jahr 1997. Der Mindestbetrag der Assignation ist 100 HUF (13 Kč). Assigniert werden darf nur an eine Nonprofit-Organisation und an eine Kirche. Die Bedingungen für die Assignationsempfänger sind vom Gesetz festgelegt, z.B. Registrierung in Ungarn, die Organisation muss mindestens ein Jahr bestehen, darf keine Steuer-, Zoll- und Versicherungsschulden haben. Ein Nachweis über die Erfüllung dieser Bedingungen wird von den Steuerverwaltungen ausgestellt.

Die Möglichkeit zur Steuerassignation gibt es in Litauen seit 2003. Sie leitet sich aus dem Einkommensteuergesetz und dem Gesetz über Charitas und Unterstützung ab. Man kann 2% der Einkommensteuer natürlicher Personen assignieren, mindestens jedoch 10 Lt (ca. 100 Kč). Die Assignation ist auch an mehrere Nonprofit-Organisationen möglich. Der Empfänger muss im Statut den gemeinnützigen Charakter der Tätigkeit verankert haben und als gemeinnützige Organisation registriert sein.

In Polen regeln das Einkommensteuergesetz und das Gesetz über Charitas und Sponsoring die Assignationsmöglichkeit in Höhe von 1%. Assignieren kann der Bürger nur an eine nichtstaatliche Nonprofit-Organisation, die als gemeinnützig im Staatlichen Gerichtsregister registriert ist. Den polnischen Bürgern steht die Assignationsmöglichkeit von 1 % der Einkommensteuer erstmals ab 1. Januar 2005 zur Verfügung.

Im Jahre 2003 hat das rumänische Parlament ein neues Steuergesetzbuch verabschiedet, das die Möglichkeit zur 1% igen Assignation der Einkommensteuer natürlicher Personen an nichtstaatliche Nonprofit-Organisationen beinhaltet. Die Bürger Rumäniens werden erstmals 1% der Einkommensteuer im Jahr 2005 für das Kalenderjahr 2004 assignieren können.

Der vorgelegte Sachzielentwurf des Gesetzes über Steuerassignationen legt in erster Linie die Verfahrensweise der Anweisung der Steuerassignation fest, den Empfängerkreis der Steuerassignation, die Bedingungen, die für die Annahme der Steuerassignation zu erfüllen sind, die Art und Weise der Beglaubigung, Kontrolle der Mittelverwendung und Sanktionen.

In den Entwurf fließt die Bewertung der Erfahrungen im Ausland ein. Im Mittelpunkt steht die Bestrebung, die administrativen und damit auch die finanziellen Aufwendungen des gesamten Prozesses zu senken. Daher wird nicht das slowakische Modell empfohlen, das eine Vorabregistrierung der Interessenten der Steuerassignation beinhaltet, sondern von den Prinzipien im ungarischen Modell ausgegangen, das der legislativen Situation in der Tschechischen Republik näher kommt. Organisationen, zu deren Gunsten 1% der Einkommensteuer assigniert wird, erhalten von der örtlich zuständigen Steuerverwaltung Kenntnis. Sie können die Annahme des assignierten Betrages ablehnen oder aber ihre Berechtigung nachweisen, eine Verwaltungsgebühr zahlen und den Betrag annehmen.

3. Vorschlag einer sachlichen Lösung

1. Begriff Steuerassignation

Die Steuerassignation ist eine finanzielle Unterstützung, die der Steuerzahler als natürliche Person gewährt. Dies setzt seine Entscheidung über die Hinreichung eines Teils seiner bezahlten Steuer voraus.

Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Steuerassignation“ als allgemein gültig einzuführen. Aus der Definition müsste hervorgehen, dass dabei 1% der Einkommensteuer nicht an den Staat, sondern an einen direkt ausgewählten Empfänger, eine nichtstaatliche Nonprofit-Organisation geht.

2. Höhe der Steuerassignation

Assigniert werden kann nur 1% der bezahlten Einkommensteuer natürlicher Personen, mindestens jedoch 40 Kč.

...

3. Der Assignant

Assignationsrecht hat der Steuerzahler als natürliche Person, der

- a) Einkünfte aus abhängiger Tätigkeit und Bezüge nach § 6 EStG hat,
- b) Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und anderen selbständigen Tätigkeiten nach § 7 EStG hat,
- c) Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 8 EStG, Einkünfte aus Vermietung nach § 9 EStG und sonstige Einkünfte nach § 10 EStG hat. Ausgenommen sind Einkünfte, die einem gesonderten Steuersatz unterliegen.

...

4. Anweisungsverfahren der Steuerassignation

1. Der Assignant macht bei der Einreichung der Steuererklärung für natürliche Personen im dafür vorgesehenen Feld die Steuernummer des Empfängers der Assignation kenntlich.
2. Reicht ein Assignant mit Beschäftigungsverhältnis keine Steuererklärung ein, so ist die Steuernummer des Empfängers der Assignation auf dem Formular Einkommensteuerabzug natürlicher Personen mit abhängiger Beschäftigung und Bezügen für die Steuerperiode einzutragen und dem Arbeitgeber im geschlossenen Umschlag zu übergeben. Dieser händigt der zuständigen örtlichen Steuerverwaltung das Formular aus. Es kann auch selbst vom Steuerpflichtigen der örtlich zuständigen Steuerverwaltung übergeben werden.

...

Der Assignant muss sich kein weiteres Formular beschaffen. In Verbindung mit dem Gesetz über die Steuerassignationen ändert das Finanzministerium der ČR die Einkommensteuerformulare und die Formulare für das Steuerabzugsverfahren bei natürlichen Personen mit abhängiger Beschäftigung und Bezügen.

5. Empfänger der Steuerassignation

Empfänger der Steuerassignation kann eine Zivile Vereinigung, Gemeinnützige Gesellschaft, Stiftung, ein Stiftungsfonds, eine kirchliche juristische Person, die im sozialen und humanitären Bereich, in der Bildung, Wissenschaft und Forschung, im Bereich Kultur, Gesundheit, Menschenrechte, Entwicklung des Nonprofit-Sektors, in der Förderung regionaler und kommunaler Entwicklung, Umweltschutz, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Kinder- und Jugendsport und Behindertensport oder Denkmalschutz tätig ist, sein.

Die Empfänger der Steuerassignationen werden einerseits institutionell definiert, andererseits nach dem Zweck der Tätigkeit. Diese Kombination stellt sicher, dass Steuerassignationen nur so genannte gemeinnützige Subjekte erhalten können. Da es keine legislative Abgrenzung des Status der Gemeinnützigkeit gibt, wurde diese Aufzählung unter

Berücksichtigung der ausländischen Erfahrungen vorgenommen. Eine künftige Verankerung des Status der Gemeinnützigkeit sollte unter Hinzuziehung dieses Konzepts für das Gesetz über die Steuerassiginationen erfolgen.

6. Bedingungen für den Empfang der Steuerassigination

Der Empfänger der Steuerassigination muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a. mit dem Nachweis über die Erfüllung der Empfangsbedingungen mindestens zwei Jahre bestehen,
- b. darf keine Steuer- und Sozialversicherungsschulden haben, keine offenen Beiträge zur Staatlichen Beschäftigungspolitik und zur öffentlichen Krankenversicherung,
- c. muss rechtzeitig und ordnungsgemäß die durch das Gesetz gestattete Verwendung früher zugewiesener Mittel aus der Steuerassigination veröffentlicht haben (mit Ausnahme der erstmaligen Zuweisung).

...

7. Nachweisverfahren zur Erfüllung der Bedingungen für den Empfang einer Steuerassigination

...

1. Anforderungen an das Bestehen der Organisation

Für die Erfüllung des zeitlichen Kriteriums des Bestehens der Organisation legt der Empfänger der Steuerassigination die Gründungsurkunde in Verbindung mit den zugehörigen rechtlichen Vorschriften vor:

- a. Die Zivile Vereinigung legt die Bestätigung des Innenministeriums über die Registrierung der Zivilen Vereinigung oder das Statut und den Nachweis einer Steuernummer vor.
- b. Kirchliche juristische Personen legen den Auszug aus dem Register für kirchliche juristische Personen, der nicht älter als drei Monate ist, vor. Werden sie nicht im Register geführt, wird eine Bescheinigung der registrierten Kirche oder Glaubensgemeinschaft, die nicht älter als drei Monate ist, über die Gründung als kirchliche juristische Person vorgelegt sowie eine amtlich beglaubigte Kopie über die Zuteilung einer Steuernummer.
- c. Stiftungen, Stiftungsfonds und Gemeinnützige Gesellschaften legen einen Auszug aus den entsprechenden Registern, der nicht älter als drei Monate ist, vor.

2. Schuldenfreiheitspflicht

1. Schuldenfreiheit gegenüber den regionalen Finanzorganen weist der Empfänger der Steuerassigination durch Vorlage eines Dokuments nach, dass die Schuldenfreiheit gegenüber den regionalen Finanzorganen bezeugt. Das Dokument wird von der örtlich

zuständigen Steuerverwaltung auf Antrag ausgestellt und weist den Stand zum 31.8. des laufenden Jahres aus.

2. Schuldenfreiheit gegenüber den Sozialversicherungsorganen und Krankenkassen belegt der Empfänger der Steuerassiguation durch eine eidesstattliche Versicherung, dass er zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Versicherungsrückstände (Krankenkassen- und Sozialversicherungsbeiträge) hat und die Beiträge zur Staatlichen Beschäftigungspolitik gezahlt hat. Die Unterschrift des Statutarorgans auf der eidesstattlichen Versicherung muss amtlich beglaubigt sein.

3. Veröffentlichungspflicht

Der gesetzlich reglementierten Veröffentlichungspflicht über die Verwendung der Finanzmittel aus der Steuerassiguation kommt der Empfänger der Steuerassiguation nach, indem er

a. auf der Internetseite der Steuerverwaltung der ČR das Formular über die Verwendung der gewährten Steuerassiguationen für die jeweils vorangegangene Periode mit der Höhe des Gesamtbetrages aus Steuerassiguationen, der Verwendungsart mit Untergliederung in Investitionen, Löhne, laufende Ausgaben und Unterstützung anderer Subjekte ausfüllt,

b. das ausgefüllte Formular mit elektronischer Unterschrift versehen an die Steuerverwaltung schickt. Dieses wird vom Finanzministerium in der Datenbank für Nonprofit-Organisationen, die staatliche Zuschüsse aus dem Staatshaushalt empfangen, oder einer ähnlichen, zu diesem Zweck eingerichteten Datenbank, veröffentlicht.

...

8. Anweisungsverfahren der Steuerassiguation

1. Die einzelnen Steuerverwaltungen summieren die Informationen über die Steuerassiguationen aus den Steuererklärungen und die Bestätigung der jährlichen Einziehung der Steuerschulden ihrer Assiguanten. Im Ergebnis werden die Gesamtbeträge der Steuerassiguationen gegliedert nach den örtlich zuständigen Steuerverwaltungen der Empfänger.

2. Die örtlich zuständige Steuerverwaltung teilt dem Empfänger der Steuerassiguation die Höhe der Steuerassiguation mit und fordert den Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen für deren Annahme, Mitteilung der Bankverbindung und Zahlung der Verwaltungsgebühr.

3. Der Empfänger ist berechtigt, die Steuerassiguation ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

...

9. Kontrolle

Die Verwendung der gewährten Mittel wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 320/2001 Sammlg., über die Finanzkontrolle in der Öffentlichen Verwaltung und Gesetz Nr. 337/1992 Sammlg., über die Verwaltung der Steuern und Gebühren , in späteren Fassungen und Gesetz Nr. 218/2000 Sammlg., über die Haushaltsregeln, kontrolliert.

...

10. Sanktionen

Kommt der Empfänger der Steuerassignation nicht in der vorgeschriebenen Weise seiner Veröffentlichungspflicht nach oder veröffentlicht nicht wahrheitsgemäß, so wird er für die folgenden drei Jahre von der Möglichkeit des Empfangs einer Steuerassignation ausgeschlossen, muss die zugeteilten Mittel zurückgeben und hat mit Sanktionen nach Gesetz Nr. 218/2000 Sammlg, über die Haushaltsregeln, zu rechnen.

...

8. Erwartete wirtschaftliche Auswirkungen

In der Tschechischen Republik gibt es nach Angaben des Statistischen Amtes ca. 4.700.000 Erwerbstätige, d.h. Angestellte und Unternehmer. Unter der Annahme, dass 1.400.000 Personen assignieren werden, d.h. 30% der Erwerbstätigen 300.000.000 Kč, werden die Aufwendungen für die Anweisung der Steuerassignation 17.250.000 Kč betragen. Die erwarteten 30% berechtigter Assignanten entspricht der Zahl der Assignanten in den ersten Jahren in den anderen Ländern.

Quelle: http://www.rozhodni.cz/vecny_zamer.html vom 15.09.2004 (letzte Aktualisierung vom 31.05.2004)

ANHANG H

Anzahl und Höhe der Grants der Kommunalen Stiftung Ústí nad Labem

Übersetzung aus dem Tschechischen

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	Gesamt
Soziale Dienste	0	0	3	0	3	5	8	5	11	22	57
	0	0	1.750.960	0	280.000	345.480	309.844	160.970	228.263	478.590	3.554.107
Umwelt	0	0	0	0	1	1	5	7	5	1	20
	0	0	0	0	30.000	50.000	163.648	178.000	100.960	20.000	542.608
Bildung	0	0	0	0	0	1	4	2	9	5	21
	0	0	0	0	0	100.000	83.000	42.000	130.300	40.336	395.636
Kultur und Kunst	0	0	0	0	1	3	5	6	10	5	30
	0	0	0	0	42.876	205.000	200.000	102.000	202.000	67.100	818.976
Sonstiges	0	0	0	0	0	0	5	7	5	19	36
	0	0	0	0	0	0	132.156	88.000	119.000	316.192	655.348
Hochwasser 2002										35	35
										2.005.060	2.005.060
Gesamt	0	0	3	0	5	10	27	27	40	87	199
	0	0	1.750.960	0	352.876	700.480	888.648	570.970	780.523	2.927.278	7.971.735
Davon NIF	-	-	-	-					280.000	923.000	

Quelle: Schriftliche Befragung zu den Grants der Kommunalen Stiftung Ústí nad Labem vom 3.12.2003.

ANHANG I

Stiftung „Nadace Charta 77“

Projekte und deren Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2000

Übersetzung aus dem Tschechischen

<i>Projekte</i>	<i>Einnahmen in Kč</i>	<i>Ausgaben in Kč</i>
Konto BARRIEREN	35.721 910	22.713 236
NIF -Stiftungsinvestitionsfond	1.027 331	--
Konto Mischa	712 937	96 809
Lebensinseln Ostrovy života	11.730 027	9.844 434
Computer gegen Barrieren	2.105 751	1.865 251
Mensch in Not	114 784	89 811
Jaroslav-Seifert-Preis	266 140	262 229
František-Kriegl-Preis	130 000	115 069
Josef-Vavroušek-Preis	50 000	50 000
Tom-Stoppard-Preis	40 000	40 000
Fonds des Leiters	751 205	808 746
ASTRA 2000	1.097 513	1.026 631
Menschenrechte	72 693	26 169
Kinderhilfe	--	260 000
Sonnenstrahl	19 558	--
Orbis pictus	--	13 876
Sportler gegen Barrieren	367 790	379 725
Valentin	422 565	130 000
Gesamt	54.630 204	37.721 986

Quelle: Jahresbericht der Stiftung Charta 77. Prag.2001,S.32.